

Satzung

des Schützenvereins

„Schützenvereinigung-Schützenklub Zella-Mehlis 1891 e.V.“

Zella-Mehlis

Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 29.01.1993

Die Satzungsneufassung bzw. -änderung wurde am 29.September 1993 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Suhl unter der Nr. VR 30 eingetragen.

Suhl den 29.09.1993

Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 14.02.1997
und
Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 26.02.1999

Die Satzungsänderung und Vorstandsänderung wurde am 31.05.99 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Suhl unter der Nr. VR 30 eingetragen.

Suhl den 31.05.1999

Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 07.02.2003

Die Satzungsänderung und Vorstandsänderung wurde am 01.04.2003 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Suhl unter der Nr. VR 30 eingetragen.

Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 09.02.2007

Die Satzungsänderung und Vorstandsänderung wurde am 18.04.2007 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Suhl unter der Nr. VR 30 eingetragen.

Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 13.02.2009

Die Satzungsänderung und Vorstandsänderung wurde am 12.03.2009 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Suhl unter der Nr. VR 30 eingetragen.

Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 03.02.2012

Die Satzungsänderung wurde am 18.02.2013 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Suhl unter der Nr. VR 30 eingetragen.

§1 Name

- (1) Der Schützenverein führt den Namen "Schützenvereinigung-Schützenklub Zella-Mehlis 1891 e.V." und hat seinen Sitz im Thüringenschießstand Zella-Mehlis, Am Schießstand 2, Zella-Mehlis.
- (2) Der Schützenverein ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Schützenverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Bei Bedarf kann er seinen Mitgliedern vorhandene materielle und technische Mittel, insbesondere für schießsportliche Aktivitäten, zur Nutzung bereitstellen. Darüber hinaus bietet er diese Mittel auch hierfür interessierten Bürgerinnen und Bürgern zur Nutzung an, sofern diese die für den Schießsport erlassenen Sicherheitsbestimmungen und die hierfür geltenden Ordnungen jederzeit anerkennen und befolgen.

§2 Grundsätze, Aufgaben und Zweck

Der Schützenverein ist ein rechtsfähiger Zusammenschluss von schießsportlich interessierten und dem Schützenwesen verbundenen Bürgerinnen und Bürgern, dessen Name, Organisation und Zweck durch Satzung bestimmt ist.

- Er:
- (1) pflegt und fördert den Schießsport;
 - (2) ist politisch und konfessionell neutral;
 - (3) ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke;
 - (4) lebt von der schöpferischen Mitarbeit seiner Mitglieder;
 - (5) organisiert auf der Grundlage der aktiven Mitarbeit seiner Mitglieder öffentliche schießsportliche Veranstaltungen und Schützenfeste für alle Bürgerinnen und Bürger;
 - (6) stellt sich der Aufgabe, das Schützenwesen in Zella-Mehlis, das seit 1526 dokumentiert ist, fortzuführen.
Dazu sind die Traditionen der Schützenvereine von Zella-Mehlis, die bis zur Gleichschaltung 1935 als freie Vereinigungen bestanden, weiterzuführen;
 - (7) ist Mitglied im Deutschen Schützenbund, im Thüringer Schützenbund und im Landessportbund Thüringen und erkennt deren Satzungen und Regeln an.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
 1. ordentlichen Mitgliedern
 2. fördernden Mitgliedern
 3. Ehrenmitgliedern

- (2) 1. Mitglieder des Schützenvereins können alle natürlichen Personen sein, die
 - an der Pflege und Förderung des Sportschiessens und dem Schützenwesens interessiert und bereit sind, hierfür ihren möglichen aktiven Beitrag einzubringen
 - die Satzung ihres Vereins anerkennenDie Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererbbar.

2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, auch ohne sich aktiv schießsportlich betätigen zu wollen.
Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand.

3. Ehrenmitglieder können verdienstvolle Mitglieder des Schützenvereins sowie Nichtmitglieder werden, sofern hierfür ein entsprechender Antrag gestellt und dieser sowohl im Vorstand als auch in der Mitgliederversammlung bestätigt wurde.

- (3) Die Aufnahme erfolgt auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages an den Vorstand.
(bei Jugendlichen unter 18 Jahren mit Zustimmung des gesetzlichen Erziehungsberechtigten).

- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Die Mitgliedschaft beginnt mit der bestätigten Aufnahme.
Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist dem Antragsteller mitzuteilen.
Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von 14 Tagen Einspruch zulässig.
Über den Einspruch entscheidet endgültig die Mitgliederversammlung, bis zu deren Entscheid ruht die Antragstellung.

- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 1. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.
Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten und erst nach Begleichung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein zulässig.

2. Der Ausschluss von Mitgliedern kann erfolgen:
- bei erheblichen Verletzungen der Satzung;
 - wegen groben unsportlichen Verhalten und unehrenhaften Handlungen.

Der Ausschluss ist durch Beschluss des Vorstandes herbeizuführen.

Vor dieser Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zugeben, sich zu den Vorwürfen zu äußern.

Die Entscheidung über den Ausschluss bedarf der Schriftform und ist dem Mitglied zu übergeben.

Bei Zahlungsrückstand von Beiträgen über einem Jahr und nach zweimaliger schriftlicher Zahlungsaufforderung kann der Vorstand einen Ausschluss beschließen. Ein ausgeschlossenes Mitglied hat nicht das Recht auf Wiedereintritt in den Verein.

- (6) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Schützenvereins.

§4 Rechte und Pflichten

- (1) Für die Mitglieder des Schützenvereins ist die Wahrnehmung von Pflichten Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Rechten.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen ihres Vereins teilzunehmen und die Anlagen, Waffen und Ausrüstungen des Vereins zweckentsprechend zu nutzen.
Jedes Mitglied hat das Recht, sich am Übungsbetrieb zu beteiligen und sich für die ausgeschriebenen Wettbewerbe und Meisterschaften zu qualifizieren.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, Vorschläge zur Gestaltung des Vereinslebens einzureichen und zu den Mitgliederversammlungen Beschlussvorlagen einzubringen.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und die Ordnungen des Vereins einzuhalten.
- (5) Die Mitglieder sind zur Entrichtung der jährlichen Beiträge verpflichtet.
- (6) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich entsprechend seiner Kenntnisse und Fertigkeiten an der Werterhaltung und Verschönerung des Thüringenschießstandes zu beteiligen, sowie das Vereinseigentum pfleglichst zu behandeln.
Die für das jeweilige Geschäftsjahr anstehenden Maßnahmen sind vom Vorstand festzulegen.

§5 Beiträge/Aufnahmegebühr

- (1) Von den ordentlichen Mitgliedern wird eine einmalige Aufnahmegebühr sowie jährliche Beiträge erhoben. Die Höhe dieser Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
Diese Festlegung gilt solange, bis in einer Mitgliederversammlung neue Beiträge oder Fälligkeiten beschlossen werden.
- (2) Der jährliche Beitrag setzt sich entsprechend der Finanzordnung zusammen aus:
 - dem Mitgliedsbeitrag
 - dem Beitrag für Werterhaltung

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Schützenvereins sind:
 - Mitgliederversammlung
 - Vorstand, bestehend aus:
 - geschäftsführender Vorstand
 - beschließender Vorstand
 - Überwachungsorgan (Revisionskommission)

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- 1. Schützenmeister
- 2. Schützenmeister
- Schatzmeister

Der geschäftsführende Vorstand fungiert im Sinne §26 BGB.

Zur geschäftsfähigen Vertretung des Vereins sind immer zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam berechtigt und erforderlich.

Der beschließende Vorstand besteht mindestens aus

- dem geschäftsführenden Vorstand
- dem Sportleiter
- dem Schriftführer

- (2) Der Vorstand kann bei Bedarf geeignete Mitglieder des Schützenvereins:
 - kommissarisch bis zur Wahl durch die Mitgliederversammlung in den geschäftsführenden und in den beschließenden Vorstand einsetzen.

§7 Mitgliederversammlung

(1) Das höchste Organ des Schützenvereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn 50 % der Mitglieder diese schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen bzw. wenn es das Interesse des Vereins erfordert und vom Vorstand einberufen wird. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen und ist mindestens 14 Tage vorher jedem Mitglied mitzuteilen. Zusätzlich wird die Mitgliederversammlung 2 Wochen vor deren Termin durch Aushang im Schützenhaus bekannt gemacht.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
- die Entgegennahme des Berichtes der Revisionskommission;
- die Entlastung und Wahl des Vorstandes;
- die Entlastung und Wahl der Revisionskommission;
- die Festsetzung von Beiträgen und Umlagen;
- die Genehmigung des Haushaltsplanes;
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Anträge der Mitglieder;
- die Bearbeitung des Einspruch eines Antragsteller;
- die Auflösung des Vereins.

Der Versammlungsleiter wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.

(3) Stimmrecht besitzen Ehrenmitglieder und alle Mitglieder mit vollendetem 18. Lebensjahr, die ihrer Beitragspflicht entsprechend der Satzung nachgekommen sind.

Das Stimmrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden. Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, können als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

(4) Anträge auf Satzungsänderung sind unter Benennung der Änderung schriftlich, mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung, beim Vorstand einzureichen.

Beschlüsse zur Satzungsänderung und Auflösung des Vereins bedürfen einer Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder erfolgt mit einfacher Mehrheit der zur Versammlung anwesenden Mitglieder.

§8 Revisionskommission

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren die Revisionskommission. Ihre Mitglieder – Vorsitzender und zwei Beigeordnete – dürfen nicht gleichzeitig Mitglied im Vorstand bzw. im erweiterten Vorstand sein.
- (2) Die Revisionskommission hat die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege jährlich sachlich und rechnerisch zu prüfen und jährlich einmal Geräte, Ausrüstung und Sachwerte auf Vollzähligkeit und Zustand zu kontrollieren.
- (3) Der Vorsitzende der Revisionskommission erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und unterbreitet Vorschläge zur ökonomischen Verwendung und Auslastung vorhandener Mittel und Sachwerte.

§9 Finanzen

- (1) Die Gelder des Vereins werden durch den Schatzmeister verwaltet. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
Aufwandsentschädigungen sind statthaft und nachzuweisen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Der Schatzmeister gibt mindestens halbjährlich bzw. auf gesondertes Verlangen des Vorstandes in den Vorstandssitzungen einen Bericht zum Stand der Mittel und ihrer Verwendung.

§10 Ordnungen

Zur Durchsetzung der Satzung und zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit im Verantwortungsbereich des Schützenvereins werden durch dessen Vorstand folgende Ordnungen festgelegt:

- Geschäftsordnung
- Finanzordnung
- Schlüsselordnung
- Ordnung für die Übungs- und Trainingszeiten
- Trageordnung der Vereinsbekleidung
- Ordnung für den Erwerb der Schützenschnur

- Nutzungs- und Gebührenordnung für die Schießstände,
Gebäude und Einrichtungen
- Ehrenordnung

Diese Ordnungen werden mit Mehrheit vom Vorstand beschlossen und sind den Mitgliedern bekannt zu machen.

Die Nutzungs- und Gebührenordnung ist im Vereinshaus zu veröffentlichen.

§11 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis eine Niederschrift anzufertigen.

Diese ist vom Vorsitzenden bzw. vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§12 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann sich auf Beschluss der Mitgliederversammlung auflösen. Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. In Vorbereitung dieser Versammlung sind alle Mitglieder rechtzeitig und schriftlich über die Auflösung zu informieren.
- (2) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen steuerbegünstigten Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

a) an den Schützenverein „Privilegierte Schützengesellschaft
Zella St. Blasii e.V. in Zella-Mehlis“

oder

b) an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit Sitz in Zella-Mehlis zwecks Verwendung für die Förderung des Sports (vorrangig des Schiesssports) oder für die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.

Die Entscheidung, wem das Vereinsvermögen zufällt, trifft die Mitgliederversammlung durch 2/3 Mehrheitsentscheid der anwesenden Mitglieder.

Die Aufteilung kann an mehrere steuerbegünstigte Körperschaften nach Buchstaben (b) erfolgen, um das Vermögen welches aus den bisherigen Vereinszwecken (Förderung des Sports und Heimatpflege) entstanden ist, an entsprechende Vereine weiterzugeben.

Nicht zum Vereinsvermögen gehören Dokumente der Vereinsführung. Diese sind vom bisherigen Vorstand entsprechend gültiger Rechtsvorschriften aufzubewahren

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 29.Januar 1993 in Kraft.
Änderungen durch Beschluss der Mitgliederversammlung sind Bestandteil der Satzung.

Zella-Mehlis, den 02.03.2012

im Original gezeichnet

.....

Norbert Sillmann
1.Schützenmeister

im Original gezeichnet

.....

Bernd Herrmann
2.Schützenmeister